

Umgang mit elektrischen Geräten

Am _____ (Datum) hat

Herr/Frau _____ (Name, Vorname)

als _____ (Funktion im Betrieb)

Mitarbeiter im Dentallabor unterwiesen.

In der mündlichen Unterweisung wurden folgende Inhalte vermittelt:

1. Welche Gefahren bestehen? > Durch jeden Gegenstand, der mit einer elektrischen Spannungsquelle verbunden wird, fließt ein elektrischer Strom. Fließt ein elektrischer Strom durch den menschlichen Körper, kann dies zu schwerwiegenden Verletzungen führen.

2. Wie können wir uns vor den Gefahren schützen? > Vor der Benutzung sollten elektr. Geräte auf ihren einwandfreien Zustand hin untersucht werden. Sind die Zuleitung oder die Steckvorrichtung beschädigt? Sind Lichtschalter oder Steckdosen beschädigt? Sind die Prüffristen eingehalten? (gemäß DGUV V3 beträgt die Prüffrist für elektr. Betriebsmittel im Produktionsbereich - Dentallabor 12 Monate). Bei Betriebsstörungen sofort die Spannung abschalten, den Stecker ziehen oder die Sicherung herausdrehen.

3. Was ist bei Elektrounfällen zu tun? > Bei einem Elektrounfall muss als Erstes durch Ausschalten des Gerätes, Ziehen des Netzsteckers oder durch Herausdrehen der Sicherung der Stromkreis unterbrochen werden.

4. Erste Hilfe Maßnahmen ergreifen > Erste- Hilfe Maßnahmen sollten möglichst durch aus- und fortgebildete Ersthelfer erfolgen. Ist kein Ersthelfer zur Stelle, ist jede/r Anwesende verpflichtet, erste Hilfe zu leisten.

An der Unterweisung nahmen folgende Personen teil:

Name, Tätigkeit im Betrieb: Unterschrift:

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalt der Unterweisung verstanden und daran teilgenommen habe.

Wann ist zu unterweisen?

- Jeder neue Beschäftigte ist vor Beginn der Beschäftigung zu unterweisen.
- Beschäftigte, die in einem neuen Aufgabenbereich eingesetzt werden, sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.
- Alle Beschäftigten sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- Bei jugendlichen Beschäftigten ist die Unterweisung mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Unterweisungen müssen bei betrieblichen Veränderungen durchgeführt werden, wie z. B.:
geänderte Arbeitsabläufe,
- Einführung neuer Gefahrstoffe,
- Umstellung der Kennzeichnung der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe auf GHS,
- bei Änderungen im Sicherheitsdatenblatt, die sich auf den Umgang mit dem Gefahrstoff auswirken können (z. B. neue Erkenntnisse bei der Einstufung des Gefahrstoffs).
- In besonderen Fällen, z. B. bei Fehlverhalten von Beschäftigten, nach Unfällen / Beinahe-Unfällen sind die betroffenen Mitarbeiter zu unterweisen.